

§ 1 Verein

- (1) Der Verein führt den Namen "FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e.V." Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. VR11087 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Remagen am Rhein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Erschließung historischen Materials im Zusammenhang mit der Geschichte der "Brücke von Remagen" sowie der Förderung von Publikationen über sie.
- (2) Förderung von Bildung und Erziehung.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und weiteren Ausbau des Friedensmuseums.
- (3) Förderung des Denkmalschutzes.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der denkmalgeschützten Türme der ehemaligen Ludendorff-Brücke.
- (4) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Bau oder Beteiligung an einer Begegnungsstätte für Freunde des Friedens
 - b) Verbreitung der Friedensidee
 - c) Veranstaltung von Friedenskonzerten u. ä.
 - d) Vergabe von Literatur- und sonstigen Preisen für Personen und Institute, die den Frieden fördern
 - e) Veranstaltung von Friedensseminaren u. ä.

Der Verein "FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e. V." kann sich an deutschen oder internationalen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

- (5) Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Gedenkstätte Friedenskapelle "Schwarze Madonna" in Erinnerung an das Kriegsgefangenenlager Remagen 1945 und die Durchführung von Gedenkveranstaltungen.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) **Ausgabenerstattungen**
Mitgliedern und dem Vorstand werden ihre nachgewiesenen Sachausgaben erstattet. Hierunter fällt auch die steuerliche Kilometerpauschale für Autofahrten oder die Kosten der Zugfahrten (2. Klasse), welche im Rahmen einer projektbezogenen oder offiziell beauftragten Tätigkeit entstehen. Diese Ausgaben sind zuvor durch den Vorstand zu genehmigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhalten, wenn die Mitgliederversammlung das entscheidet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig jeweils zum 7. März.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft werden, die zur Unterstützung des Vereinszweckes bereit ist.
- (2) Die Mitglieder erhalten:
 - a) einen Mitgliedsausweis, der sie zum kostenlosen Besuch des Museums berechtigt.
 - b) Vereins- und museumsbezogene Informationen.
 - c) Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Beitrittserklärung und die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und werden von diesem schriftlich bestätigt. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen und muss die Gründe dafür nicht angeben.
- (4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Jahr des Beitritts und auch im Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - a) es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder den Zwecken des Vereins widerspricht.
 - b) Beitragsrückstände nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein nicht ausgeglichen werden.
- (7) Der Ausschluss gilt mit sofortiger Wirkung nach der Entscheidung. Die Gründe für den Ausschluss werden gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntgegeben. Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen einzulegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- (8) **Ehrenmitglieder**
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
 - b) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - c) Von den Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
 - d) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.
- (9) **Pflichten des Mitglieds**
Den Verein und seine Interessen durch seinen Mitgliedsbeitrag zu fördern, sowie durch freiwillige Spenden und/oder Engagement zu unterstützen. Den Verein über die Änderung der Anschrift und der Kontoverbindung zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich fordern. Dem Antragsschreiben ist eine Unterschriftenliste beizufügen.
- (3) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des erforderlichen Antrages beim Vorstand stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte bekannte Adresse/ elektronische Adresse (sofern vom Mitglied zur Verfügung gestellt wurde) unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verschickt werden. Es gilt der Tag der Absendung.
- (5) Die Dokumente für Beschlussfassungen müssen mit der Einladung versandt werden oder bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden.
- (6) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann auf Antrag auf der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Tagesordnung enthält ein Punkt „Sonstiges“, um zusätzlichen Wünschen und Anliegen der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung unter dem TOP „Sonstiges“ ist nicht möglich.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch eine andere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet. Ein Protokollführer wird ebenfalls durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen) gefasst. Ausnahmen sind Satzungsänderungen. Hierfür wird eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen und ungültigen Stimmen) benötigt.
- (10) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.
- (11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches zumindest Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Es ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes (Finanz-/Tätigkeitsbericht)
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes

- g) Zustimmung zu wesentlichen Veränderungen im Vereinsvermögen, wie zum Beispiel der Verkauf eines Grundstückes oder Bildung und Auflösung von freien Rücklagen.
- h) Genehmigung der anstehenden Aufgaben und Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins, die nicht Mitglied sind, haben das Recht als Gast an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Weitere Gäste sind durch die Mitgliederversammlung einzeln zu genehmigen. Gäste können an einer Onlineveranstaltung nur teilnehmen, wenn technisch gesichert ist, dass sie nicht an den Abstimmungen teilnehmen können.

§ 5.2 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich (siehe auch Punkt §3.5).
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, maximal 7 Personen. Dies sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) dem Kassierer
 - d) bis zu 4 Beisitzer (erweiterter Vorstand)
- (4) Nach jeder Wahl legt der Vorstand die Arbeitsverteilung fest und informiert die Mitglieder hierüber.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zu einer Neuwahl in einer Mitgliederversammlung aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Die Sitzung kann in Person, telefonisch oder online stattfinden.
- (8) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden.
- (10) Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) die Leitung der Geschäfte des Vereins gemäß Satzung
 - b) die Sicherstellung des Museumsbetriebes
 - c) Erstellung des Geschäftsberichtes (Finanzen und Tätigkeitsbericht) und des Wirtschaftsplanes
- (11) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 6 Kooperation mit der Stadt Remagen

- (1) Auf eine besondere Anfrage hin kann der jeweilige Bürgermeister der Stadt Remagen Mitglied des Vorstandes werden. Der Bürgermeister wird hierzu angefragt und bekommt einen Sitz angeboten. Er kann das Amt an einen der Beigeordneten der Stadt übertragen.
- (2) Er erhält sein Stimmrecht mit der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung nach der Wahl zum Bürgermeister/Beigeordneten.
- (3) Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt an.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der Kassierer festgelegt, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 8

Jede Änderung dieser Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Anmerkung 1

Aus Übersichtsgründen wird nur die männliche Form für personelle Rollen verwendet, es ist aber immer gleichzusetzen mit den heute üblichen Gepflogenheiten (m/w/d).

Anmerkung 2

Der Begriff „schriftlich“ bezieht sich auf die heute allgemein übliche Form des digitalen Postversandes per Mail etc. Gleichzeitig beinhaltet es aber auch die Flexibilität per Papier zu kommunizieren.